

Der Rechtshilfevertrag zwischen der DDR und der SFRJ

Durch den am 20. Mai 1966 in Belgrad abgeschlossenen Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen, dem die Volkskammer am 13. Oktober 1966 zugestimmt hat (GBI. I S. 95), ist die DDR nunmehr mit allen europäischen sozialistischen Ländern durch ein System rechtlicher Regelungen verbunden, das die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane und den Schutz und die Sicherung der Rechte und Interessen der Bürger dieser Länder gewährleistet¹. Die Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung der Verträge haben ergeben, daß die auf vertraglicher Grundlage beruhende, von den Prinzipien der Achtung der Souveränität, der Gleichberechtigung und der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten getragene Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane dazu beiträgt, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zu fördern und den Schutz der persönlichen Rechte der Bürger zu erhöhen.

In seiner Rede zur Begründung des Vertrages hat der Erste Stellvertreter des Ministers der Justiz, Ranke, vor der Volkskammer erklärt, daß die Deutsche Demokratische Republik bereit ist, auf der Grundlage dieser Prinzipien auch mit den anderen europäischen Ländern einschließlich der westdeutschen Bundesrepublik und dem besonderen politischen Territorium Westberlin vertragliche Vereinbarungen über den Rechtshilfeverkehr zu treffen. Das könnte ein wichtiger Schritt zur Herbeiführung einer Friedensordnung sein².

Der zwischen der DDR und der SFRJ abgeschlossene Vertrag ist das Ergebnis der zwischen beiden Staaten bestehenden engen freundschaftlichen Beziehungen, die auch das praktische Bedürfnis schufen, den ständig zunehmenden Rechtsverkehr in vertraglicher Form zu regeln.

In seinen Prinzipien und in der inhaltlichen Ausgestaltung entspricht der Vertrag im wesentlichen den von der DDR bereits abgeschlossenen Rechtshilfeverträgen. Er geht von der gleichberechtigten Stellung der Bürger und der juristischen Personen der Vertragsstaaten in den Fragen des Rechtsschutzes für ihre Person und ihr Vermögen aus. Bürger und juristische Personen haben das Recht, sich unter den gleichen Bedingungen an die Rechtspflegeorgane des anderen Staates zu wenden wie dessen eigene Staatsbürger. Der Vertrag regelt die umfassende gegenseitige Unterstützung der Rechtspflegeorgane bei der Durchführung von Verfahren mit Beteiligten beider Staaten durch die Gewährung von Rechts- und Vollstreckungshilfe. Er enthält umfassende Festlegungen darüber, welches Recht in Familien- und Zivilsachen maßgeblich ist, und regelt die Zuständigkeit der Gerichte bzw. anderer Organe. Geregelt wird ferner der gegenseitige Urkundsverkehr, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (einschließlich Entscheidungen der Schiedsgerichte), die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Systematik des Vertragswerks unterscheidet sich von den bisher abgeschlossenen Verträgen durch eine klarere Gliederung. Dadurch wird der Vertrag übersichtlicher und seine Handhabung in der Praxis erleichtert³.

Die Bestimmungen über den Rechtsschutz

Die Art. 1 bis 6 garantieren die rechtliche Gleichstellung der Bürger und der juristischen Personen der Vertragspartner. Sie haben freien Zutritt zu den Rechtspflegeorganen des anderen Vertragspartners und können vor diesen Organen Klagen und andere Anträge zum Schutze ihrer Person und ihres Vermögens einbringen (Art. 1). Dieser Grundsatz wird in den folgenden Artikeln konkretisiert, und es werden die kostenrechtlichen Voraussetzungen, die für die Realisierung des Rechtsschutzes wichtig sind, geklärt.

Zu beachten ist Art. 6, wonach die einer Partei im Verfahren gewährte Kostenbefreiung sich auf alle im Wege der Rechtshilfe (von Organen des anderen Vertragspartners) vorgenommenen Prozeßhandlungen erstreckt. Diese Regelung ist neu und erhält ihren Sinn aus Art. 17, der die Kosten der Rechtshilfe regelt. Während in den übrigen Verträgen einheitlich festgelegt ist, daß für die Gewährung der Rechtshilfe generell keine Kosten erstattet werden⁴, sieht Art. 17 Abs. 2 als Ausnahme vom Grundsatz der Nichterstattung von Kosten vor, daß die Einholung eines Sachverständigengutachtens von der Hinterlegung eines Vorschusses durch die kostenpflichtige Partei abhängig gemacht werden kann. Gern. Art. 6 darf davon dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn der Partei einstweilige Kostenbefreiung zugewilligt worden ist.

Die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen und die Rechtshilfe in Strafsachen ist getrennt geregelt (Art. 7 bis 18 und Art. 73 bis 80). Die Bestimmungen entsprechen denen der anderen Rechtshilfeverträge.

Die Rechtspflegeorgane (Gerichte, Staatliche Notariate, Staatsanwaltschaften) und die anderen Organe der Vertragspartner, die in Zivil-, Familien- und Strafsachen tätig sind, leisten einander Rechtshilfe, indem sie Zustellungen vornehmen, Akten zusenden, Zeugen, Parteien, Sachverständige vernehmen usw.

Der Rechtshilfeverkehr zwischen den genannten Organen erfolgt durch Vermittlung der zentralen Justizorgane der Vertragspartner. In der DDR sind das bei Zivil- und Familiensachen das Ministerium der Justiz (Art. 9) und bei Strafsachen die Generalstaatsanwaltschaft (Art. 76 Abs. 2). In der SFRJ sind sowohl in zivil- und familienrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten auf Grund des föderativen Staatsaufbaus die Staatssekretariate für Justiz der einzelnen Republiken (Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien und Serbien) zuständig.

1 Vgl. Rechtshilfevertrag mit der UdSSR vom 28. November 1957 (GBI. I 1958 S. 242), mit der CSSR vom 11. September 1956 (GBI. I S. 1188), mit der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 (GBI. I S. 414), mit der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 (GBI. I 1958 S. 278), mit der Sozialistischen Republik Rumänien vom 15. Juli 1958 (GBI. I S. 741), mit der Volksrepublik Bulgarien vom 27. Januar 1958 (GBI. I S. 713), mit der Volksrepublik Albanien vom 11. Januar 1959 (GBI. I S. 295).

2 Volkskammer der DDR, 4. Wahlperiode, Stenographische Niederschrift der 22. Sitzung am 13. Oktober 1966, S. 720.

3 Es besteht folgende Gliederung:

Erster Teil: Rechtsschutz;
Zweiter Teil: Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen;
Dritter Teil: Information über Rechtsfragen;
Vierter Teil: Urkunden;
Fünfter Teil: Kollisionsnormen;
Sechster Teil: Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen;
Siebenter Teil: Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung.

4 Vgl. Jeweils Art. 13 der Rechtshilfeverträge mit der CSSR, der Volksrepublik Polen, der UdSSR, der Volksrepublik Bulgarien und der Volksrepublik Albanien sowie Art. 12 des Vertrags mit der Ungarischen Volksrepublik und Art. 14 des Vertrags mit der Sozialistischen Republik Rumänien.